

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 09.02.2024	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	12.02.2024	II-451-2024
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie		28.02.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss		04.03.2024	nicht öffentlich
Rat		12.03.2024	öffentlich

Bezeichnung:

Beratung und Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2024 sowie des Investitionsprogrammes 2025 - 2027

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.014.842 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.435.413 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.972.737 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.702.568 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.165.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.154.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	581.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **33.237.827 €**

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

34.438.268 €

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.100.00 € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.328.000 € festgesetzt.

5. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt.

5.1. Grundsteuer

5.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v.H.

5.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v.H.

5.2. Gewerbesteuer 480 v.H.

6. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent der Aufwendungen des ordentlichen Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt und eine Deckung über die festgelegten Budgets nicht möglich ist.

7. Das vorgelegte Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2025 – 2027 wird genehmigt.

Anlagen:

Haushaltssatzung

Vorbericht

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Verpflichtungsermächtigungen

Investitionsprogramm 2023 – 2027

Übersicht über die Schulden

Beteiligungsbericht

